

Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 282

Untreuestrafbarkeit im kirchlichen Bereich?

Von

Sabine Keindl



Duncker & Humblot · Berlin

SABINE KEINDL

Untreuestrafbarkeit im kirchlichen Bereich?

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Begründet von Dr. Eberhard Schmidhäuser (†)
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Hamburg

Herausgegeben von

Dr. Dres. h. c. Friedrich-Christian Schroeder
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Regensburg

und

Dr. Andreas Hoyer
ord. Prof. der Rechte an der Universität Kiel

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 282

Untreuestrafbarkeit im kirchlichen Bereich?

Von

Sabine Keindl



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von
Professor Dr. Petra Wittig, München

Die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München
hat diese Arbeit im Jahre 2017 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0720-7271
ISBN 978-3-428-15528-6 (Print)
ISBN 978-3-428-55528-4 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85528-5 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand während meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht und Rechtsphilosophie von Frau Professor Dr. Petra Wittig. Sie wurde im April 2017 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung konnten bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt werden. Das Rigorosum fand am 13.03.2018 statt.

Mein besonderer Dank gilt meiner Doktormutter, Frau Professor Dr. Petra Wittig, für die hervorragende Betreuung meines Promotionsvorhabens und die fortwährende wissenschaftliche Förderung, die ich bereits als studentische Hilfskraft an ihrem Lehrstuhl erfahren durfte. Frau Professor Dr. Wittig war es auch, die das Thema der vorliegenden Dissertation angestoßen hat, ein Thema, das trotz großer medialer Präsenz in der Wissenschaft bislang noch wenig Beachtung gefunden hat.

Herrn Professor Dr. Frank Saliger danke ich für das von Beginn an bestehende wissenschaftliche Interesse an meinem Dissertationsprojekt und die Übernahme des Zweitgutachtens.

Ebenfalls danken möchte ich Herrn Professor Dr. Dres. h.c. Friedrich-Christian Schroeder und Herrn Professor Dr. Andreas Hoyer für die Aufnahme in die Schriftenreihe „Strafrechtliche Abhandlungen – Neue Folge“.

München, im April 2018

Sabine Keindl

Inhaltsübersicht

A. Einleitung	19
B. Gang der Untersuchung	22
C. Die Anwendbarkeit des Untreuetatbestandes im kirchlichen Bereich	24
I. Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche	24
1. Definition von Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften	25
2. Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche gem. Art. 137 Abs. 1 WRV i.V.m. Art. 140 GG	26
3. Das Selbstbestimmungsrecht der Kirche gem. Art. 137 Abs. 3 WRV i.V.m. Art. 140 GG	32
4. Ergänzung des Schutzes des Selbstbestimmungsrechts durch Art. 138 Abs. 2 WRV i.V.m. Art. 140 GG	42
5. Das Recht zur Erhebung von Kirchensteuer	48
6. Zusammenfassung und weitere Fragestellung	52
II. Die fehlende Disponibilität der staatlichen Strafgewalt	53
1. Die Strafgewalt des Staates	53
2. Die Strafgewalt der Kirche	60
3. Das Verhältnis zwischen der Strafgewalt des Staates und der Strafgewalt der Kirche	70
4. Keine Strafnorm zur Bestrafung der Untreue nach innerkirchlichem Recht	100
5. Zusammenfassung	135
III. Das Selbstbestimmungsrecht der Kirche aus Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV i.V.m. Art. 140 GG als Grenze der staatlichen Strafgewalt	136
1. Die Bestimmung des durch § 266 StGB betroffenen Bereichs des Selbst- bestimmungsrechts der Kirche	136
2. Eingriff	138
3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	142
4. Die praktische Umsetzung des gefundenen Ergebnisses	226
5. Ergebnis	234
IV. Folgerungen für die Causa Tebartz-van Elst	234
D. Voraussetzungen der Strafbarkeit wegen Untreue im kirchlichen Bereich ..	236
I. Darstellung der allgemeinen Voraussetzungen der Untreuestrafbarkeit im kirchlichen Bereich	236
1. Verpflichtungs- oder Verfügungsbefugnis	236
2. Befugnismissbrauch	237

3. Vermögensbetreuungspflicht	237
4. Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht (= Pflichtwidrigkeit)	237
5. Vermögensnachteil	248
6. Subjektiver Tatbestand	249
II. Causa Limburg	249
1. Abtretung der Anteile an der GSW-GmbH vom Bischöflichen Stuhl zu Limburg an das Bistum Limburg mit Vertrag vom 18.12.2009	249
2. Schenkung des Domplatzes Nr. 6, 7 vom Bistum Limburg an den Bischöflichen Stuhl zu Limburg mit Vertrag vom 18.12.2009	261
3. Aufhebung des St. Georgswerks, Veräußerung von Forderungen und Verwendung der frei gewordenen Mittel	268
4. Zusammenfassung	284
5. Ausblick	286
E. Zusammenfassung	289
Literaturverzeichnis	294
Sachverzeichnis	316

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	19
B. Gang der Untersuchung	22
C. Die Anwendbarkeit des Untreuetatbestandes im kirchlichen Bereich	24
I. Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche	24
1. Definition von Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften	25
2. Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche gem. Art. 137 Abs. 1 WRV i.V.m. Art. 140 GG	26
3. Das Selbstbestimmungsrecht der Kirche gem. Art. 137 Abs. 3 WRV i.V.m. Art. 140 GG	32
a) Persönlicher Schutzbereich des Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV i.V.m. Art. 140 GG	32
b) Sachlicher Schutzbereich des Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV i.V.m. Art. 140 GG	34
aa) Ordnen	34
bb) Verwalten	35
cc) Eigene Angelegenheiten	36
(1) Allgemein	36
(2) Der Vermögensbereich als eigene Angelegenheit	38
(a) Vermögen i. S. d. Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV i.V.m. Art. 140 GG	39
(b) Vermögensverwaltung	39
(c) Rechtsetzungsbefugnis im Vermögensbereich	41
4. Ergänzung des Schutzes des Selbstbestimmungsrechts durch Art. 138 Abs. 2 WRV i.V.m. Art. 140 GG	42
a) Sachlicher Schutzbereich des Art. 138 Abs. 2 WRV	42
aa) Schutzobjekt	42
bb) Schutzzumfang	45
cc) Verhältnis zu Art. 14 GG	46
b) Folgerungen für das Verhältnis zwischen Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV und Art. 138 Abs. 2 WRV	47
5. Das Recht zur Erhebung von Kirchensteuer	48
a) Historische Entwicklung	48
b) Art. 137 Abs. 6 WRV i.V.m. Art. 140 GG	49
6. Zusammenfassung und weitere Fragestellung	52

II. Die fehlende Disponibilität der staatlichen Strafgewalt	53
1. Die Strafgewalt des Staates	53
a) Der Staat als Inhaber der Strafgewalt	53
b) Das Straf-„Recht“ des Staates	56
2. Die Strafgewalt der Kirche	60
a) Die Begründung der Strafgewalt der römisch-katholischen Kirche ...	60
aa) Der Ursprung der kirchlichen Strafgewalt	60
bb) C. 1311 CIC/1983	62
cc) Sinn und Zweck der kirchlichen Strafgewalt	65
dd) Die Subsidiarität der kirchlichen Strafgewalt	66
b) Überblick über das kirchliche Strafrecht	67
aa) Allgemeiner Teil	68
bb) Besonderer Teil	70
3. Das Verhältnis zwischen der Strafgewalt des Staates und der Strafgewalt der Kirche	70
a) Die Abschaffung des privilegium fori	71
b) Das Verhältnis zwischen der Strafgewalt des Staates und der Kirche nach geltendem Recht unter dem CIC/1983 und dem StGB	75
aa) Verpflichtender Charakter der staatlichen Strafgewalt	75
bb) Die Bestimmung der Konkurrenzsituation beim Vorliegen von res mixtae	77
(1) Der Mangel an sachlichen Berührungspunkten hinsichtlich der Strafnormen	78
(2) Der Mangel an sachlichen Berührungspunkten hinsichtlich der Strafen	81
(a) Staatliche Strafen	81
(b) Kirchliche Strafen	81
(aa) Beugestrafen	81
(bb) Sühnestrafen	83
(cc) Spruch- und Tatstrafen als Formen der Strafverhän- gung	83
(c) Zwischenergebnis	84
(3) Die Ähnlichkeit des kirchlichen Strafrechts zum Disziplinar- recht	85
(a) Die Unterscheidung von Straf- und Disziplinarrecht	85
(b) Die Darstellung der disziplinarrechtlichen Normen im Buch VI des CIC	86
(aa) Buch VI, Teil II, Titel III	86
(bb) Disziplinarnormen außerhalb des Titels III des Bu- ches VI, Teil II	88
(c) Die faktische Entwicklung des kirchlichen Strafrechts zu einem Disziplinarmittel	89

(d) Zwischenergebnis	90
(4) Die unterschiedliche Wirkungsweise staatlicher und kirchlicher Sanktionen	90
(5) Zwischenergebnis	91
cc) Konkurrierende Zuständigkeit staatlicher und kirchlicher Gerichte beim Vorliegen von <i>res mixtae</i>	91
(1) Rechtsprechungsmonopol aus Art. 92 GG	91
(2) C. 1401 n° 2 CIC/1983	95
dd) Keine Geltung des Doppelbestrafungsverbots aus Art. 103 Abs. 3 GG im Verhältnis staatlicher und kirchlicher Gerichtsbarkeit	97
ee) Zwischenergebnis	99
4. Keine Strafnorm zur Bestrafung der Untreue nach innerkirchlichem Recht	100
a) Die Wesensmerkmale der Untreuestrafbarkeit gem. § 266 StGB	100
aa) Rechtsgut	101
bb) Unrechtsstruktur	102
cc) Verhältnis der Tatbestandsalternativen	103
dd) Täterstellung in Form des Vorliegens einer Vermögensbetreuungspflicht	104
ee) Tathandlungen	106
(1) Missbrauchstatbestand gem. § 266 Abs. 1 Alt. 1 StGB	106
(2) Treuebruchstatbestand gem. § 266 Abs. 1 Alt. 2 StGB	107
ff) Vermögensnachteil als tatbestandlicher Erfolg	107
gg) Vorsatz	108
b) C. 1377 CIC/1983	108
aa) Die Tatbestandsvoraussetzungen des c. 1377 CIC/1983	108
(1) <i>bona ecclesiastica</i>	108
(2) <i>alienatio</i>	109
(3) Erlaubnisbedürftigkeit	112
(a) <i>licentia</i>	112
(b) C. 1291 CIC/1983	114
(c) C. 1292 CIC/1983	116
(d) C. 638 § 3 CIC/1983	119
(e) C. 1298 CIC/1983	120
(4) Subjektiver Tatbestand	120
bb) Rechtsfolge	121
cc) Der Vergleich zwischen § 266 StGB und c. 1377 CIC/1983	121
(1) Der Vergleich der von § 266 Abs. 1 StGB bzw. c. 1377 CIC/1983 geschützten Rechtsgüter	121
(2) Vergleich des c. 1377 CIC/1983 mit dem Missbrauchstatbestand gem. § 266 Abs. 1 Alt. 1 StGB	122

(3) Das fehlende Erfordernis der für § 266 Abs. 1 Alt. 1, 2 StGB charakteristischen Vermögensbetreuungspflicht und deren Verletzung in c. 1377 CIC/1983	129
(4) Das fehlende Erfordernis eines Vermögensnachteils in c. 1377 CIC/1983	130
(5) Zwischenergebnis	131
c) C. 1389 § 2 CIC/1983	131
aa) Tatbestandsvoraussetzungen	131
bb) Rechtsfolge	132
cc) Der Vergleich zwischen § 266 StGB und c. 1389 § 2 CIC/1983 ..	133
(1) Vergleich der Unrechtsstruktur in § 266 StGB und c. 1389 § 2 CIC/1983	133
(2) Vergleich der Tathandlungen in § 266 StGB und c. 1389 § 2 CIC/1983	133
d) Zwischenergebnis	135
5. Zusammenfassung	135
III. Das Selbstbestimmungsrecht der Kirche aus Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV i.V.m. Art. 140 GG als Grenze der staatlichen Strafgewalt	136
1. Die Bestimmung des durch § 266 StGB betroffenen Bereichs des Selbstbestimmungsrechts der Kirche	136
2. Eingriff	138
a) Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht in Vermögensangelegenheiten durch aufgedrängten staatlichen Schutz	138
b) Kein Eingriff in die Kirchengutsgarantie aus Art. 138 Abs. 2 WRV i.V.m. Art. 140 GG	140
c) Kein Eingriff in die Ämterhoheit aus Art. 137 Abs. 3 S. 2 WRV i.V.m. Art. 140 GG	141
3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	142
a) Schranke des für alle geltenden Gesetzes	142
aa) Die Bestimmung des für alle geltenden Gesetzes	142
(1) Frühere Auffassungen	142
(2) Bereichslehre	144
(a) Die Unterscheidung von Innen- und Außenbereich innerhalb der eigenen Angelegenheiten	145
(b) Fallgruppen im Vermögensbereich	148
(aa) Die kirchlichen Vermögensgruppen	149
(bb) Unterscheidung des Innen- und des Außenbereichs ..	150
(α) Finanzvermögen	150
(αα) Kirchensteuern	151
(ββ) Kollekte/Sammlungen	151
(γγ) Spenden	152
(δδ) Staatsleistungen	152

(εε) Staatliche Subventionen	153
(ζζ) Privatwirtschaftliche Einnahmen	153
(β) Verwaltungsvermögen	154
(c) Folge für die Untreue	155
(3) Abwägungslehre	155
(4) Stellungnahme	156
bb) § 266 StGB als ein für alle geltendes Gesetz	160
(1) Ausgangslage in Literatur und Rechtsprechung	160
(a) Herrschende Literatur zur Geltung des Strafrechts im kirchlichen Bereich	160
(b) Rechtsprechung	161
(aa) BGH, NJW 1983, 1807	161
(bb) BGH, NStZ 2000, 205	163
(cc) BGH, NStZ 2001, 155 f.	164
(dd) OLG Schleswig-Holstein, BeckRS 2001, 17743	164
(ee) LG Nürnberg-Fürth vom 21.12.2009, Az.: 3 KLs 504 Js 1803/2008	165
(ff) BGH, BeckRS 2011, 16244	165
(gg) Ermittlungen gegen einen Mitarbeiter der evangelischen Kirche	166
(c) Die Causa des früheren Bischofs Walter Johannes Mixa ..	167
(2) Staatsanwaltschaft Limburg a. d. Lahn	167
(a) Keine Bindung der Staatsanwaltschaft Limburg a. d. Lahn an die Rechtsprechung des BGH	168
(b) Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Limburg a. d. Lahn	170
(c) Eigene Stellungnahme	171
(3) Waldhoff	175
(4) Gmeiner	177
(5) Rostalski	177
(6) Eigene Stellungnahme	180
(a) Die betroffenen Rechtsgüter	181
(b) Schutz des Vermögens als Erfordernis der Gesetzessystematik	182
(aa) Echte Religionsdelikte	182
(bb) Erhöhter strafrechtlicher Schutz von Religionsgemeinschaften in weiteren Vorschriften des StGB	183
(cc) Zwischenergebnis	184
(c) Geringe Eingriffsintensität gegenüber dem Selbstbestimmungsrecht der Kirche	185
(aa) Die Betroffenheit des Selbstbestimmungsrechts als Frage der Geltungsvoraussetzungen	186

(bb) Die Maßgeblichkeit des kircheninternen Pflichten- katalogs	186
(α) Die inzidente Anwendbarkeit kirchlicher Normen durch staatliche Gerichte	187
(β) Beispiele der Anwendung von Kirchenrecht durch staatliche Gerichte	189
(γ) Die Berücksichtigung des kirchlichen Maßstabs bei der Auslegung	192
(δ) Die praktische Umsetzung durch Bindung an kirchliche Entscheidungen	194
(ε) Zwischenergebnis	197
(cc) Keine andere Beurteilung im kirchlichen Innenbe- reich	197
(dd) Zwischenergebnis	198
(d) Vergleich mit unstrittig anwendbaren Strafnormen im kirchlichen Bereich	199
(aa) Vergleich mit den Missbrauchsfällen	200
(bb) Vergleich mit weiteren Strafnormen	201
(α) Vergleich mit Diebstahl und Unterschlagung	202
(β) Vergleich mit Betrug	204
(cc) Zwischenergebnis	205
(e) Vergleich mit anderen Gesellschaftsgruppen wie den Sportverbänden	206
(aa) Recht auf Selbstbestimmung	206
(bb) Befugnis zur Verhängung von Strafen	207
(cc) Kein Doppelbestrafungsverbot gem. Art. 103 Abs. 3 GG	209
(dd) Strafrechtliche Besonderheiten im Sport	210
(ee) Zwischenergebnis	214
(ff) Folgerungen für die Anwendbarkeit des § 266 StGB im kirchlichen Bereich	214
(f) Die fehlende Berührung von Individualinteressen als un- tauglicher Differenzierungsmaßstab	215
(g) Die Innerkirchlichkeit als untaugliches Abwägungskrite- rium	217
(h) Die Entwicklung des Untreuetatbestandes zum Antrags- delikt	220
(i) Verhinderung einer generellen Infragestellung der Norm durch unberechtigte Ausnahmen	223
(j) Zwischenergebnis	224
b) Schranken-Schranken	226
4. Die praktische Umsetzung des gefundenen Ergebnisses	226

a) Kein verfassungsrechtlich begründetes Befassungsverbot	226
b) Konsequenzen für die Anwendung des § 266 StGB durch staatliche Gerichte	230
5. Ergebnis	234
IV. Folgerungen für die Causa Tebartz-van Elst	234
D. Voraussetzungen der Strafbarkeit wegen Untreue im kirchlichen Bereich ..	236
I. Darstellung der allgemeinen Voraussetzungen der Untreuestrafbarkeit im kirchlichen Bereich	236
1. Verpflichtungs- oder Verfügungsbefugnis	236
2. Befugnismissbrauch	237
3. Vermögensbetreuungspflicht	237
4. Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht (= Pflichtwidrigkeit)	237
a) Verstoß gegen interne Pflichten	238
b) Asymmetrische/limitierte Akzessorietät	240
aa) Bestimmung des Inhalts einer untreuerelevanten Pflicht	241
(1) Innerer Zusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Vermögensbetreuungspflicht	241
(2) Untreuespezifischer Zusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Rechtsgut	243
bb) Intensität der Pflichtverletzung	245
5. Vermögensnachteil	248
6. Subjektiver Tatbestand	249
II. Causa Limburg	249
1. Abtretung der Anteile an der GSW-GmbH vom Bischöflichen Stuhl zu Limburg an das Bistum Limburg mit Vertrag vom 18.12.2009	249
a) Sachverhaltsdarstellung	249
b) Objektiver Tatbestand	250
aa) Anwendbarkeit des § 266 StGB	250
bb) Missbrauchstatbestand	251
(1) Verpflichtungs- oder Verfügungsbefugnis	251
(2) Befugnismissbrauch	253
(a) Interne Pflichtwidrigkeit	253
(aa) Cc. 1291, 1292 §§ 1, 2 CIC/1983	253
(bb) C. 1293 § 1 n° 2 CIC/1983	255
(b) Externe Wirksamkeit oder Unwirksamkeit?	255
cc) Treuebruchstatbestand	256
(1) Vermögensbetreuungspflicht	256
(2) Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht	256
dd) Vermögensnachteil	256
(1) Geschädigter Vermögensträger	256
(2) Vermögensnachteil	258

(3) Kausalität	260
c) Subjektiver Tatbestand	261
d) Zwischenergebnis	261
2. Schenkung des Domplatzes Nr. 6, 7 vom Bistum Limburg an den Bischoflichen Stuhl zu Limburg mit Vertrag vom 18.12.2009	261
a) Sachverhaltsdarstellung	261
b) Objektiver Tatbestand	262
aa) Anwendbarkeit des § 266 StGB	262
bb) Missbrauchstatbestand gem. § 266 Abs. 1 Alt. 1 StGB	263
(1) Verpflichtungs- bzw. Verfügungsbefugnis	263
(2) Befugnismissbrauch	263
cc) Treuebruchstatbestand gem. § 266 Abs. 1 Alt. 2 StGB	264
(1) Vermögensbetreuungspflicht	264
(2) Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht	266
dd) Vermögensnachteil	267
c) Subjektiver Tatbestand	268
d) Zwischenergebnis	268
3. Aufhebung des St. Georgswerks, Veräußerung von Forderungen und Verwendung der frei gewordenen Mittel	268
a) Sachverhaltsdarstellung	268
b) Objektiver Tatbestand	269
aa) Anwendbarkeit des § 266 StGB	270
bb) Verpflichtungs- oder Verfügungsbefugnis	270
cc) Befugnismissbrauch	270
(1) Aufhebung des St. Georgswerks	270
(2) Veräußerung der Forderungen des St. Georgswerks	272
(3) Verwendung des Vermögens des St. Georgswerks	273
dd) Vermögensbetreuungspflicht	275
ee) Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht	277
ff) Vermögensnachteil	277
(1) Anlehnung an die Grundsätze der Haushaltsuntreue	278
(2) Lehre von der Zweckverfehlung	280
(3) Lehre vom individuellen Schadenseinschlag	281
c) Subjektiver Tatbestand	284
d) Zwischenergebnis	284
4. Zusammenfassung	284
5. Ausblick	286
E. Zusammenfassung	289
Literaturverzeichnis	294
Sachverzeichnis	316

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfkkR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv für öffentliches Recht
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BayDG	Bayerisches Disziplinargesetz
BayStG	Bayerisches Stiftungsgesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzesblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
c./cc.	canon/canones
CIC	Codex Iuris Canonici
ders./dies.	derselbe/dieselbe(n)
d. h.	das heißt
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
f.	folgend
ff.	folgende
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
HerKorr	Herder Korrespondenz
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i. e.	id est
i. e. S.	im engeren Sinne
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des/der
i. V. m.	in Verbindung mit

JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KirchStG	Kirchensteuergesetz
KuR	Kirche und Recht
a. d. Lahn	an der Lahn
lit.	littera
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
RW	Rechtswissenschaft – Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung
s.	siehe
S.	Seite
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidiger Forum
StV	Strafverteidiger
VELKD	Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
ZevKr	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

A. Einleitung

„Im Anfang war die Badewanne.“¹ Diese Worte hat Gerhard Matzig in seinem SZ-Artikel „Fluch der Badewanne“ ausdrücklich an den Prolog des Johannes-evangeliums – „im Anfang war das Wort“ – angelehnt, um zu verdeutlichen, dass die sinnbildlich im Zentrum des Skandals um das Bischofshaus in Limburg stehende Badewanne den Anstoß für eine große Anzahl an Umstrukturierungen in der römisch-katholischen Kirche gab. Dabei verweist er auf geplante Reformen im Erzbistum München und Freising, wonach bauliche Vorhaben künftig externen Wirtschaftsprüfern unterstellt werden sollen.² Durch die Auslagerung der Bauplanung und Kostenkontrolle soll weiteren Finanzskandalen vorgebeugt werden.

Der Skandal in Limburg entwickelte sich um den Neubau des Diözesanen Zentrums St. Nikolaus, welches als Haus der Bischöfe fungieren sollte. Nachdem der ursprüngliche Plan einer Renovierung des Bestandsgebäudes auf dem Domplatz 7 als bischöfliche Wohnung wegen dessen Sanierungsbedürftigkeit aufgegeben worden war, wurde 2007 der Neubau des Hauses der Bischöfe auf dem Domplatz 14 und die Renovierung der Häuser auf dem Domplatz 6 und 7 als Büroräumlichkeiten projektiert.³ Die von dem Architekten Professor Mäckler im Jahr 2007 vorgestellten Entwürfe sahen Investitionskosten i. H. v. ca. 6 Millionen Euro brutto vor.⁴ Aufgrund starker Kritik an der Höhe der Bausumme wurde ein Wettbewerb mit drei Architekturbüros für die Neuplanung ausgeschrieben.⁵ Als Investitionsvolumen für den Abriss und den Neubau auf dem Domplatz 14 war eine Summe zwischen 500.000 € und 750.000 € vorgegeben; die Renovierung des Domplatzes 7 sollte die Summe von einer Million Euro nicht übersteigen.⁶ Das als Sieger aus dem Architektenwettbewerb hervorgegangene Architekturbüro Hamm entwickelte bis Dezember 2008 eine Planung mit einem Kostenvolumen von ca. 7,15 Millionen Euro.⁷ Aufgrund von Änderungswünschen des Diözesanbischofs war die Bauaufsichtsbehörde jedoch nicht mehr bereit, für das ursprüng-

¹ *Matzig*, Süddeutsche Zeitung 05./06.03.2016 (S. 15).

² *Ders.*, Süddeutsche Zeitung 05./06.03.2016 (S. 15).

³ *Prüfungskommission*, Abschlussbericht Bistum Limburg (http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2014/2014-050b-Abschlussbericht-Limburg.pdf), S. 17 (geprüft am 01.04.2018).

⁴ Abschlussbericht der Prüfungskommission (s. Fn. 3), S. 54, 64.

⁵ Abschlussbericht der Prüfungskommission (s. Fn. 3), S. 19.

⁶ Abschlussbericht der Prüfungskommission (s. Fn. 3), S. 19, 42 f.

⁷ Abschlussbericht der Prüfungskommission (s. Fn. 3), S. 64.

lich noch genehmigungsfähige Vorhaben eine Baugenehmigung zu erteilen.⁸ Die in der Folgezeit eingeschalteten Architekturbüros waren an keine Kostenvorgaben mehr gebunden, weshalb das Bauvorhaben jeweils erweitert wurde und der Finanzierungsbedarf anstieg.⁹ Im März 2009 wurden die Planungsarbeiten an das Architekturbüro Dischinger Schattner Zierer vergeben, das Investitionskosten in Höhe von 6,22 Millionen Euro inklusive der Nebenkosten veranschlagte.¹⁰ Da sich die Planung nach Angaben des Diözesanbaumeisters nicht als genehmigungsfähig erwies und das Architekturbüro Änderungswünsche des Diözesanbischofs ablehnte, wurden ab Mai 2010 die BLFP Frielinghaus Architekten mit der Planung beauftragt.¹¹ Die von der Prüfungskommission als plausibel eingestufte Kostenschätzung der Architekten belief sich ursprünglich auf 6,19 Millionen Euro.¹² Im Mai 2011 wurden die Baukosten jedoch bereits auf brutto 22,0 Millionen Euro beziffert.¹³ Die Prüfungskommission geht mit Stand vom 18.10.2013 von Gesamtkosten für das Bauprojekt in Höhe von brutto 31,05 Millionen Euro aus.¹⁴ Als Gründe für die erhebliche Abweichung von der Kostenschätzung sieht die Prüfungskommission nachträglich erfolgte Änderungswünsche und Standard-Erhöhungen an.¹⁵ Besonderes öffentliches Aufsehen erregte dabei die Errichtung der frei stehenden Badewanne, welche Kosten in Höhe von 4.000 €¹⁶ verursachte, und der Bau eines Wasserbeckens für Zierfische („Koi-Becken“) zum Preis von brutto 213.000 €.¹⁷

Im Fokus der Öffentlichkeit standen jedoch nicht nur die erheblichen Kosten, sondern auch die mangelnde Transparenz und Information über die Kostensteigerung sowie die fehlende Beteiligung kircheninterner Kontrollgremien. Aufgrund schadensverursachender Verstöße gegen kircheninterne Pflichtmaßstäbe wurden Vorwürfe wegen Untreue gegenüber den kirchlichen Akteuren erhoben.

Die Causa Limburg hat nicht nur erhöhte mediale Aufmerksamkeit erfahren und zu einem Umdenken in Bezug auf die kirchliche Finanzordnung geführt, sondern darüber hinaus Anlass geboten, erstmalig die Frage aufzuwerfen, ob der Straftatbestand der Untreue gem. § 266 StGB im kirchlichen Bereich anwendbar ist. Die Staatsanwaltschaft Limburg a. d. Lahn hat in der Verfügung zu Az.: 5 Js 14546/13 unter Verweis auf die fehlende Anwendbarkeit des § 266 StGB bei ei-

⁸ Abschlussbericht der Prüfungskommission (s. Fn. 3), S. 102.

⁹ Abschlussbericht der Prüfungskommission (s. Fn. 3), S. 35, 65.

¹⁰ Abschlussbericht der Prüfungskommission (s. Fn. 3), S. 64.

¹¹ Abschlussbericht der Prüfungskommission (s. Fn. 3), S. 64, 67.

¹² Abschlussbericht der Prüfungskommission (s. Fn. 3), S. 69, 75.

¹³ Abschlussbericht der Prüfungskommission (s. Fn. 3), S. 65, 69.

¹⁴ Abschlussbericht der Prüfungskommission (s. Fn. 3), S. 86.

¹⁵ Abschlussbericht der Prüfungskommission (s. Fn. 3), S. 75, 80.

¹⁶ Höll, Tebartz-van Elst – Limburger Bade-Wahn (<http://www.sueddeutsche.de/panorama/tebartz-van-elst-limburger-bade-wahn-1.2360442>) (geprüft am 01.04.2018).

¹⁷ Abschlussbericht der Prüfungskommission (s. Fn. 3), S. 82.

ner „innerkirchlich[en] Angelegenheit“¹⁸ die Aufnahme von Ermittlungen gegen den ehemaligen Limburger Diözesanbischof und die Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates des Bischöflichen Stuhles zu Limburg abgelehnt.

Verneint man bereits die Anwendbarkeit einer Norm, wird der Zugang zur konkreten Normanwendung von vornherein verschlossen. Eine Subsumtion des vorgetragenen Lebenssachverhalts unter die Tatbestandsvoraussetzungen des § 266 StGB findet dann nicht mehr statt. Dies kann sich zugunsten des Beschuldigten auswirken, soweit dieser einer Verurteilung entgeht, jedoch gleichermaßen zu dessen Lasten, soweit er den gegen ihn erhobenen Vorwurf der strafbaren Untreuehandlung nicht durch einen Freispruch entkräften kann. Es ist daher der Frage nachzugehen, ob die römisch-katholische Kirche innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine derartige Sonderstellung einnimmt, die es gebietet, kirchliche Sachverhalte aus dem Anwendungsbereich von staatlichen Strafnormen wie dem Untreuetatbestand auszunehmen, ohne eine Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen anhand des konkreten Einzelfalls vorzunehmen. An die Begründung sind dabei hohe Anforderungen zu stellen, da die Exemption der Kirche von der Anwendbarkeit des § 266 StGB eine aus Sicht der Kirche bestehende Disponibilität der staatlichen Strafgewalt zum Vorschein bringen würde. Die Frage der Anwendbarkeit des § 266 StGB im kirchlichen Bereich zeitigt nicht nur Relevanz für den konkret der Untreuehandlung beschuldigten Kirchenangehörigen, sondern gleichermaßen für die Reichweite des Schutzes kirchlichen Vermögens. Die infolge der Causa Limburg zu Transparenzzwecken veröffentlichten Zahlen der Vermögenswerte der Bistümer haben veranschaulicht, wie hoch die Vermögensbestände der einzelnen kirchlichen Vermögensträger sind. Nur beispielhaft sei das Gesamtvermögen des Erzbistums München und Freising in Höhe von ca. 6,3 Milliarden Euro genannt.¹⁹ Würde man die Anwendbarkeit des § 266 StGB im kirchlichen Bereich negieren, wären diese Vermögensmassen des staatlichen strafrechtlichen Schutzes beraubt und allein auf etwaige kircheninterne Schutzmechanismen verwiesen.

¹⁸ *Herrchen*, Presseinformation (https://www.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Portal/Meldungen/2014/Causa/TVE/Presseerklaerung_der_Staatsanwaltschaft.pdf), S. 1 f. (geprüft am 01.04.2018).

¹⁹ *Drobinski/Wetzel*, Katholische Kirche – Erzbistum München besitzt 6,3 Milliarden (<http://www.sueddeutsche.de/politik/katholische-kirche-erzbistum-muenchenbesitzt-milliarden-1.3042359>) (geprüft am 01.04.2018).